

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3775/91 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1991

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Spanien nach Portugal eingeführte Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1082/91<sup>(4)</sup>, wurden für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach Portugal Richtplafonds für 1991 festgesetzt. Angesichts der für die Ausfuhr aus der Zehnergemeinschaft und aus Spanien bestehenden Möglichkeiten sollten diese Plafonds, damit der portugiesische Markt auch weiterhin mehr und mehr geöffnet wird, für 1992 um 20 % erhöht werden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 ist deshalb zu ersetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird das Jahr „1991“ durch das Jahr „1992“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält folgende Fassung :

„ANHANG

**RICHTPLAFONDS**

KN-Code	Warenbezeichnung	(in Tonnen) Mengen Zehner- gemeinschaft und Spanien
	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
0401 10 10	mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	2 056
0401 20 11	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 3 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	8 054
0401 20 91	mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 6 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18 118
0406 90 21	Cheddar	170
0406 90 23	Edamer	576
0406 90 77	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø	576
0406 90 79	Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin und Taleggio	366 <sup>99</sup>

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 30. 4. 1991, S. 29.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---